



An die
Gemeindeverwaltung Bad Überkingen
Gartenstraße 1
73337 Bad Überkingen

Anmeldung

- Kindergarten Bad Überkingen
 Kindergarten Bad Überkingen - Ganztagesbetreuung
 Montag Dienstag Mittwoch
 Donnerstag Freitag

Eintrittsdatum: 01.____.20____

Kindergartenjahr: 20____/20____

- Kindergarten Hausen
 Krippengruppe Hausen

Eintrittsdatum: 01.____.20____

Kindergartenjahr: 20____/20____

1. Kind

Nachname, Vorname		
Straße, Ort		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Konfession	Krankenkasse	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

2. Mutter

Nachname, Vorname		
Straße, Ort		
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil	Telefon-Geschäft

3. Vater

Nachname, Vorname		
Straße, Ort		
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil	Telefon-Geschäft

4. Hausarzt

Nachname, Vorname	
Straße, Ort	
Telefon	

5. Weitere zur Abholung berechnigte Personen

Nachname, Vorname	
Straße, Ort	
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil

Nachname, Vorname	
Straße, Ort	
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil

6. Geschwister

Nachname	Vorname	Geburtsdatum

7. Sonstiges

Überstandene Krankheiten (z. B. Masern, Windpocken, Röteln ...)
--

Allergien

Bitte beachten:

<input type="checkbox"/> Kopie des Impfbuches liegt bei	Telefonnummer im Rahmen von Gruppenlisten o.ä. „veröffentlichen“? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung liegt bei	Kind fotografieren/filmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wir verpflichten uns den Monat, in welchen die Sommerferien der Einrichtung fallen (derzeit August), in jedem Falle mitzubezahlen – auch bei anschließendem Übertritt des Kindes in die Schule. Eine vorherige Abmeldung aus der Einrichtung ist in diesen Fällen nicht möglich.

Der Kindergartenbeitrag ist ab dem Eintrittsdatum von Seite 1 zu bezahlen, auch bei einem nicht durch die Einrichtung zu verantwortenden späteren Eintritt.

Ort, Datum 	Unterschrift der Erziehungsberechtigten
-------------------------	---



Gemeinde Bad Überkingen
Gartenstraße 1
73337 Bad Überkingen

Ihre Ansprechpartner:

Frau Ziegler ☎ 07331-2009-40
E-Mail: e.ziegler@bad-ueberkingen.de

Frau Scarpulla ☎ 07331-2009-16
Email: n.scarpulla@bad-ueberkingen.de

Frau Brause ☎ 07331-2009-12
E-Mail: s.brause@bad-ueberkingen.de

Fax: 07331-2009-36

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Gemeinde Bad Überkingen, Gartenstraße 1, 73337 Bad Überkingen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE15ZZZ00000113189

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger, die Gemeinde Bad Überkingen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: **Wiederkehrende Zahlung** **Einmalige Zahlung**

- | | |
|---|---|
| <input type="radio"/> Wasser/Abwasser
Mandatsreferenz: _____ | <input type="radio"/> Miete
Mandatsreferenz: _____ |
| <input type="radio"/> Grundsteuer
Mandatsreferenz: _____ | <input type="radio"/> Pacht
Mandatsreferenz: _____ |
| <input type="radio"/> Gewerbesteuer
Mandatsreferenz: _____ | <input type="radio"/> Hundesteuer
Mandatsreferenz: _____ |
| <input type="radio"/> Kindergartenbeitrag
Mandatsreferenz: _____ | <input type="radio"/> Sonstiges
_____ |

Name des Zahlungspflichtigen: _____

Anschrift: _____

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

SWIFT-BIC: _____

Datum: _____ Ort: _____

Unterschrift: _____

Gemeinde **Bad Überkingen**

Gartenstraße 1 Tel. 07331 2009-0
73337 Bad Überkingen Fax 07331 2009-39

info@bad-ueberkingen.de
www.bad-ueberkingen.de

Öffnungszeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 12:00 Uhr / 16:00 - 19:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 8:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 15:30 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Geislingen

IBAN: DE 11 6105 0000 0006 0130 22
BIC: GOPSDE6GXXX

Volksbank Geislingen

IBAN: DE 86 6106 0500 0607 8210 00
BIC: GENODES1VGP

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

wurde am _____ von mir auf Grund von § 4 des
Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche
Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-
tagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen

Früherkennungsuntersuchung U ____ erkennen

- lässt, keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des
Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den
Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der
Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch
die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung
und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach
den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des
Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der
U ____ durchgeführt.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem

Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | | |
|---|---|--|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Meningokokken-Infektionen |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | • Mumps |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Keuchhusten (Pertussis) | • Pest |
| • Cholera | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | • Röteln |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| • Diphtherie | • Krätze (Skabies) | • Typhus oder Paratyphus |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Masern | • Windpocken (Varizellen) |
| | | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) |

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | | |
|------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • EHEC-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Typhus oder Paratyphus-Bakterien | |

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | | |
|--|---|---|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Meningokokken-Infektionen |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Mumps |
| • Cholera | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | • Pest |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Masern | • Röteln |
| • Diphtherie | | • Typhus oder Paratyphus |
| | | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) |
| | | • Windpocken |



HINWEISBLATT MASERNIMPfung

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund des neugefassten Infektionsschutzgesetzes, das zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist, sind Sie als Eltern verpflichtet, vor Eintritt Ihres Kindes in den Kindergarten einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nachzuweisen. Bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist daher der Gemeindeverwaltung Bad Überkingen (Hauptamt-Kindergarten) ein Nachweis darüber zu erbringen, dass bei Ihrem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht. Wenn bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist der Gemeindeverwaltung Bad Überkingen hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Im Falle der Nichtvorlage des oben genannten Nachweises **darf Ihr Kind gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz in der Einrichtung nicht aufgenommen werden.**

Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten Ihres Kindes übermittelt.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kinderarzt oder an das zuständige Gesundheitsamt im Landratsamt Göppingen. Zudem finden Sie auf der Seite www.impfen-info.de weitere nützliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverwaltung Bad Überkingen
Gartenstraße 1
73337 Bad Überkingen